

GR_GERICHTE SB 2008 44 vom 8. September 2009

GR Gerichte, 2009-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB 2008 44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SB_2008_44)

FR: GR_GERICHTE SB 2008 44 du 8 septembre 2009

IT: GR_GERICHTE SB 2008 44 del 8 settembre 2009

Regeste

Verletzung von Verkehrsvorschriften | Strassenverkehrsgesetz

Erwägungen

E. 7

Entsprechend erweist sich auch die vom Bezirksgerichtsausschuss Plessur vorgenommene rechtliche Subsumption des festgestellten Sachverhalts als zutreffend. Nach dem Gesagten ist nämlich davon auszugehen, dass X. beim Überholen des mit konstanter Geschwindigkeit rechts auf der Normalspur fahrenden Z. die rechte Fahrbahn derart knapp vor dessen Fahrzeug überquerte, dass es bei seinem Wechsel von der Überhol- auf die Normalspur zu einer seitlichen Streifkollision zwischen den beiden Personenwagen kam. Der Berufungskläger hat folglich mit seiner Fahrweise den beim Überholen stets einzuhaltenden ausreichenden Abstand zum anderen Fahrzeug klar nicht gewahrt und damit in objektiver Hinsicht die Verkehrsregel von Art. 34 Abs. 4 SVG verletzt (vgl. dazu auch Hans Giger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, 7. Aufl., Zürich 2008, N 19 zu Art. 34 Abs. 4 SVG, S. 197 mit Hinweisen; René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I: Grundlagen, Verkehrszulassung und Verkehrsregeln, 2. Aufl., Bern 2002, N 721 und 733). Gleichzeitig hat X. mit dem

Seite 16 — 19 geschilderten Verhalten objektiv auch den Tatbestand von Art. 44 Abs. 1 SVG erfüllt. Indem er nämlich vom Überholstreifen auf die Normalspur wechselte und damit seinen Fahrstreifen verliess, obgleich der nötige Sicherheitsabstand zum rechts fahrenden Z. nicht eingehalten war, hat er dem überholten Fahrzeug - mit dem es dann schliesslich auch zu einer Streifkollision gekommen ist - seinen Anspruch auf ungehinderte Fortsetzung seiner Fahrt genommen und damit gemäss Art. 44 Abs. 1 SVG den Verkehr gefährdet (vgl. dazu auch Hans Giger, a.a.O., N 2 zu Art. 44 SVG, S. 244 sowie René Schaffhauser, a.a.O., N 741). Da es X. zufolge mangelnder Aufmerksamkeit pflichtwidrig unterlassen hat, bei seinem Überholmanöver einen angemessenen Abstand zu wahren respektive beim Verlassen seines Fahrstreifens die nötige Vorsicht walten zu lassen und keine anderen Verkehrsteilnehmer zu gefährden, ist sodann in subjektiver Hinsicht von einer fahrlässigen Tatbegehung (vgl. Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 StGB) auszugehen. Der Berufungskläger hat demnach sowohl objektiv als auch subjektiv gegen die Verkehrsvorschriften von Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG verstossen. Dabei handelt es sich sowohl im Hinblick auf den Verstoss gegen Art. 34 Abs. 4 SVG als auch auf jenen gegen Art. 44 Abs. 1 SVG um einfache Verkehrsregelverletzungen im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG. Die Vorinstanz hat X. daher zu Recht der Verletzung von Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 44 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen.

E. 8

Ist der Schuldspruch des Bezirksgerichtsausschusses Plessur nach dem Gesagten zu bestätigen, so bleibt im Folgenden das auferlegte Strafmass zu überprüfen. Dabei ist zu beachten, dass das Kantonsgericht bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Strafzumessung sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz setzt und die Regeln über die Strafzumessung selbständig anwendet (Art. 146 Abs. 1 StPO). a) Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden.

Seite 17 — 19 Nach Art. 90 Ziff. 1 SVG wird die Verletzung von Verkehrsregeln mit Busse bestraft. Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so ist der Höchstbetrag der Busse Fr. 10'000.--. Das Gericht spricht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Es bemisst Busse und Freiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 1-3 StGB). b) Das Verschulden von X. wiegt, wie von der Vorinstanz richtig erwogen, nicht sehr schwer, liegt doch der vom Berufungskläger verursachten Kollision kein vorsätzliches Handeln zugrunde. Vielmehr ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass X. aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit beim Überholen und Verlassen des Fahrstreifens zu wenig Abstand zum Fahrzeug von Z. eingehalten und sich folglich sowohl im Hinblick auf Art. 34 Abs. 4 SVG wie auch auf Art. 44 Abs. 1 SVG lediglich der fahrlässigen Tatbegehung schuldig gemacht hat. Zwar bleibt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Berufungskläger mit seinem Verhalten angesichts der gefahrenen Geschwindigkeiten und des Verkehrsaufkommens auf der Autobahn eine erhebliche Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen hat. Allerdings ist demgegenüber zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass sein Fehlverhalten lediglich zu relativ geringfügigem Sachschaden geführt hat und keine Personen zu Schaden gekommen sind. Strafmindernd wirken sich dabei zudem das vorstrafenfreie Vorleben sowie der einwandfreie fahrerische Leumund des Berufungsklägers aus. Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe liegen hingegen keine vor. Berücksichtigt man darüber hinaus die finanziellen Verhältnisse von X., erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Busse von Fr. 200.-- somit als dem Verschulden des Berufungsklägers angemessen. Ebensowenig ist die vom Bezirksgerichtsausschuss Plessur festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen zu beanstanden.

E. 9

Im Ergebnis steht demzufolge fest, dass das angefochtene Urteil des Bezirksgerichtsausschusses Plessur sowohl in Bezug auf den Schuldspruch als auch hinsichtlich der Strafzumessung zu bestätigen ist. Die Rügen von X. erweisen sich mithin als unbegründet. Damit ist auch die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen, welche berücksichtigt, dass das Verfahren gegen X. wegen Verletzung von Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG in Verbindung mit Art. 92 Abs. 1 SVG eingestellt worden ist (vgl. act. 04.1.3.13) und dem Berufungskläger mit Blick darauf lediglich 1/3 der Untersuchungs- und Gerichtskosten

überbindet sowie eine entsprechend reduzierte Umtriebsentschädigung zuspricht (vgl. vorinstanzliches Urteil, E. 6 S. 14 f.). Die Berufung von X. ist demnach vollumfänglich abzuweisen.

Seite 18 — 19

E. 10

Erweist sich das vorinstanzliche Urteil somit als rechtmässig und ist die Berufung von X. abzuweisen, so sind die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'500.-- gestützt auf Art. 160 Abs. 1 StPO dem Berufungskläger aufzuerlegen.

Seite 19 — 19 Demnach erkennt die I. Strafkammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.